

Anlage 6

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen
Frau Pendelin
III.5

Bad Schwalbach, 14.08.2020

☎ 429

KR
Im Hause

über Landrat Kilian

li 19. August 2020

über FBL III Herrn Krebs

Sh 14.8.

Kleine Anfrage der Linken Nr. 11/20

Frage:

Wie will der Kreisausschuss sicherstellen, dass bei der anstehenden Weinlese die Arbeits- und Wohnbedingungen der Lesehelfer*innen (Saisonarbeiter*innen) so sind, dass eine Ansteckungsgefahr mit Covid 19 möglichst verhindert wird.

Antwort:

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit Stand 11. April 2020 ausführliche Handlungsempfehlungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Schutz von Ernte- und Saisonarbeitskräften vor SARS-CoV-2 (inkl. des Bereiches der Wohnunterkünfte) veröffentlicht.

Auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat mit Stand 15. Juni 2020 Information für Unternehmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit dem SARS-CoV-2 bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten und in Sammelunterkünften während der Saisonarbeit herausgegeben.

Diese Empfehlungen gelten auch für die anstehende Traubenlese.

Über den wöchentlichen Newsletter des Weinbauverbandes wurden die Weinbaubetriebe im Rheingau auf diese Handlungsempfehlungen hingewiesen und noch einmal für das Thema sensibilisiert.

ludw.

(Pendelin)

Erledigt mit Mail

Vom 18.08.2020

an Weinbauverband

Sh 18.8.



Information für Weinbaubetriebe

Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit dem Corona Virus Hinweise des Gesundheitsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises

Die Entwicklung der Infektionszahlen der letzten Wochen im Rheingau-Taunus-Kreis zeigen, dass der Virus rasch und an jedem Ort zuschlagen kann.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit Stand 11. April 2020 eine Handlungshilfe für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Schutz von Ernte- und Saisonarbeitskräften vor SARS-CoV-2 (incl. des Bereichs der Wohnunterkünfte http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/handlungshilfe_corona_erntehaelfer_saisonarbeitskraefte_wohnunterkuenfte.pdf) zur Verfügung gestellt.

Auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat mit Stand 15. Juni 2020 Informationen für Unternehmer zur Verfügung gestellt <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/8e4b5a036a8d6a5d/ddd0a824a009/info-unternehmer-saisonarbeit.pdf>.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Traubenlese möchten wir auf diese beiden Unterlagen noch einmal hinweisen.

Achten Sie insbesondere auf folgende Punkte:

- Teilen Sie ab Anreise (wenn möglich) feste kleine Arbeitsteams ein. Dies gelten für die Unterbringung in den Unterkünften, bei Freizeitaktivitäten, beim Transport zu und von den Weinbergen, sowie bei der Arbeit im Betrieb. Behalten Sie diese Einteilung bis zum Einsatzende ein.
- Halten Sie den Grundsatz „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“ ein.
- Achten Sie auf die Einhaltung der Hygieneregeln.
- Der Einsatz von Erntehelfern in unterschiedlichen Betrieben erhöht das Risiko der Übertragung des Virus und sollte daher, wenn möglich, vermieden werden. Eine Dokumentation solcher Arbeitseinsätze ist dringend angeraten.
- Sollte ein Beschäftigter erkranken, muss ggf. nur sein Team unter Quarantäne gestellt werden, nicht aber der ganze Betrieb
- Sollte ein positiver Beschäftigte in mehreren Betrieben eingesetzt worden sein, haben sich die Maßnahmen des Gesundheitsamtes auf sämtliche betroffenen Betriebe zu erstrecken.

Für Rückfragen erreichen Sie das Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises unter 06124 – 510 352 oder per E-Mail unter gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de.

Stand: 14. August 2020

Information für Unternehmer

Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten und in Sammelunterkünften während der Saisonarbeit

Allgemeine Hinweise zum Coronavirus

Die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zwingt dazu, die bisherigen Gefährdungsbeurteilungen für die Landwirtschaft hinsichtlich des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu überarbeiten und zusätzliche geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Coronaviren werden vor allem auf dem Weg einer Tröpfcheninfektion übertragen, bei der über die Luft Tröpfchen von einem Menschen zum anderen gelangen (z. B. Tröpfchen beim Husten oder Niesen, die von einer anderen Person eingeatmet werden). Ebenfalls kann es durch Schmierinfektionen, bei der infektiöse Sekrete an die Hände und anschließend mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit der Augenbindehaut in Kontakt kommen, zum Übertragen der Coronaviren kommen.

Nach Mitteilung des Bundesinstituts für Risikobewertung - BfR (Stand: 23.03.2020) - sind für Coronaviren keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel oder den Kontakt mit trockenen Oberflächen bekannt. Übertragungen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, sind allerdings durch Schmierinfektionen denkbar. Bei Kontakt mit Oberflächen wie beispielsweise von Werkzeugen, Maschinen und anderen Arbeitsmitteln ist daran zu denken.

Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind grundsätzliche Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Diese sind gemäß Muster-Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikogruppe 3“ der SVLFG:

- Mindestabstand von 1,5 m (besser 2 m) zu anderen Personen halten
- Regelmäßiges, häufiges und sorgfältiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Seife bis zum Handgelenk)
- Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht. Geeignete Mittel enthält z. B. die Liste des Robert Koch-Instituts (RKI) der geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel (www.rki.de)
- Händeschütteln und Körperkontakt vermeiden
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Geschlossene Räume regelmäßig lüften

Hinweise zur Saisonarbeit

Während der Ernte leben und arbeiten viele Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlichster Herkunft eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für die gegenseitige Ansteckung mit dem Coronavirus. Aus diesem

Grund müssen die Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angepasst werden. Das gilt nicht nur für die eigentlichen Arbeiten, sondern auch für die Unterbringung und den Transport vom und zum Feld.

Folgende Maßnahmen können dazu beitragen, das Infektions- und Ausbreitungsrisiko bei Erntearbeiten zu verringern:

1. Allgemeines

Bei Engpässen von Saisonarbeitskräften werden u. U. auch Mitarbeiter für Ernte und Aufbereitung eingestellt, die sich z. B. über Plattformen wie <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de//> gemeldet haben. Diese Erntekräfte werden in der Regel aus dem näheren Umfeld kommen und damit nicht auf dem Betrieb untergebracht sein. Damit steigt die Möglichkeit, dass eine Corona-Infektion nicht nur innerhalb des Betriebs, sondern auch über soziale Kontakte im Umfeld verbreitet werden kann.

Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen und die notwendigen Abstände eingehalten werden können. Die Einteilung in feste Teams von Anfang an hilft, das Ausbreitungsrisiko zu minimieren. Die Einteilung von Beschäftigten aus der Umgebung in andere Teams als Beschäftigte, die auf dem Betrieb untergebracht sind, verringert das Ausbreitungsrisiko ebenfalls.

Teilen Sie feste kleine Arbeitsteams ein

- ab der Anreise vom Heimat- zum Arbeitsort (wenn irgendwie möglich),
- bei der Unterbringung in den Unterkünften,
- bei allen Freizeitaktivitäten (auch Einkauf in Supermärkten etc.),
- beim Transport zum und vom Feld/Arbeitsort,
- an den Arbeitsplätzen.
- Behalten sie diese Einteilung in Arbeitsteams bis zum Einsatzen bei.

Wenn ein Beschäftigter erkranken sollte, muss ggf. nur sein Team unter Quarantäne gestellt werden, nicht aber der gesamte Betrieb (Totalausfall!).

Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen, soweit wie irgendwie möglich, **Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m** (besser 2 m) eingehalten werden. In jedem Fall müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden.

Dies kann beispielsweise erfolgen durch

- möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche,
- zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen,
- unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende.

Es gilt der Grundsatz „**Zusammen ,Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)**“

2. Vermeidung von Corona-Infektionen in den Unterkünften:

- Anzustreben ist die Unterbringung in Einzelzimmern (wo möglich).
- In einem Mehrbettzimmer sollen nur Mitarbeiter des gleichen Teams untergebracht werden. Die Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden können. Die Zimmer werden mit max. halber Kapazität belegt. Ausnahmen gibt es nur für Familien.
- Sorgen Sie regelmäßig für gründliche Durchlüftung.
- Die Unterkünfte sollen täglich gereinigt werden. Dabei müssen insbesondere auch Türgriffe, Wasserhähne, Toiletten, Toilettenbürstengriffe, Lichtschalter und alle Gegenstände, die gemeinsam genutzt und angefasst werden, gereinigt/desinfiziert werden.
- Stellen Sie ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung (mind. ein Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche etc.) und sorgen Sie für regelmäßige Nachfüllung.
- Werden Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams gemeinsam genutzt, z. B. Sanitärräume, Küchen (gemeinsam genutzte Bereiche), soll durch organisatorische Maßnahmen geregelt werden, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Teams zu im Voraus festgelegten unterschiedlichen Zeiten die jeweiligen Bereiche nutzen. Ansonsten müssen die Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden.
- Es wird empfohlen, zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams untereinander vermieden werden.
- Gemeinsam genutzte Bereiche sollten zwischen den einzelnen Nutzungen gelüftet und gereinigt werden.
- Alle Räume/Bereiche sollten so groß sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m) zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist.
- Sanitärräume und ihre Einrichtungen müssen mindestens täglich gereinigt werden. Bei Bedarf sind sie zu desinfizieren. Dabei sollen insbesondere auch Türgriffe, Wasserhähne, Toiletten, Toilettenbürstengriffe, Lichtschalter und alle Gegenstände, die gemeinsam genutzt und angefasst werden, gereinigt/desinfiziert werden.
- Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung empfiehlt sich das Anbringen eines Reinigungsplanes im Toilettenraum mit

kontinuierlicher Abzeichnungspflicht durch das verantwortliche Reinigungspersonal.

- Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen stets ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
- Wäsche sollte bei mindestens 60° C gewaschen werden, ebenso sollte Geschirr mit mindestens 60° C heißem Wasser gespült werden. Entsprechende Waschmaschinen und Geschirrspüler sind zur Verfügung zu stellen.
- Für erkrankte Beschäftigte oder Beschäftigte, die in Quarantäne müssen, sollte ein Ersatzwohncontainer/eine Ersatzunterkunft bereitgehalten werden. Dieser/diese muss mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können.
- Generell gilt: Die Vermietung von Monteurwohnungen an Geschäftsreisende und Handwerker ist weiterhin erlaubt. Bitte wenden Sie sich bei individuellen Anfragen an die jeweilige Landesregierung, die die Verordnung erlassen hat. (Deutscher Tourismusverband Coronavirus-Information für Gastgeber, Stand 19.03.2020).
- Hygieneregeln in entsprechenden Landessprachen müssen ausgehängt werden. Nutzen Sie die Musterbetriebsanweisungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) <https://www.svlfg.de/corona-info> oder <https://gartenbauverband.de/aktuelles>.

Die Hygieneregeln in vielen Sprachen können Sie unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/informationen-in-anderen-sprachen.html> herunterladen. Weitere Sprachen wie Polnisch, Rumänisch und Bulgarisch sind unter www.svlfg.de verfügbar.

- Für Einkäufe von Beschäftigten in umliegenden Geschäften wird empfohlen, ebenfalls die unter 1. getroffenen Regelungen einzuhalten oder Sammeleinkäufe für die Mitarbeiter durchzuführen.

3. Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort:

- Es wird die Einhaltung der unter 1. getroffenen Regelungen empfohlen (feste Teams!). Das ist beispielsweise möglich durch Erhöhung der Transportmittelzahl oder Anzahl der durchgeführten Transporte.
- Transportieren Sie grundsätzlich immer nur ein geschlossenes Team zusammen. Beim Transport von und zum Einsatzort wird auf die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes von 1,5 m hingewiesen, insbesondere wenn mehrere Teams gemeinsam transportiert werden müssen. Das Freilassen von mind. jedem zweiten Sitzplatz und/oder die Nutzung von Mund- und Nasenbedeckungen (MNB) sowie Handschuhen vermindert das Infektionsrisiko.
- Innenräume von Fahrzeugen sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere wenn damit Angehörige mehrerer unterschiedlicher Teams befördert werden.

4. Bei Ankunft von Saisonarbeitskräften:

- Die Einhaltung der unter 1. getroffenen Regelungen wird empfohlen (**feste Teams!**)
- Den ausländischen Mitarbeitern muss bereits vor der Abreise eine schriftliche Hygieneunterweisung in Landessprache ausgehändigt werden. Zusätzlich müssen sie zu den Hygieneregeln im Betrieb unterwiesen werden: (s. auch QS-Unterlagen, Global-Gap) Unterlagen zu den Hygieneregeln können unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/informationen-in-anderen-sprachen.html> heruntergeladen werden. Weitere Sprachen wie Polnisch, Rumänisch und Bulgarisch sind unter www.svlfg.de verfügbar. Insbesondere ist eine Unterweisung zum richtigen Händewaschen durchzuführen.
- Die Abstandsregeln für Beschäftigte im Betrieb müssen festgelegt werden (festgelegter Mindestabstand bei Beschäftigten im Betrieb 1,5 m, besser 2 m).
- Zimmer/Wohn- und Teameinteilung müssen verbindlich festgelegt werden.
- Der Standort/die Lage des Ersatzwohncontainers/der Ersatzunterkunft für erkrankte Beschäftigte muss kommuniziert werden.
- Es müssen Meldewege für erkrankte Personen festgelegt werden (Vorarbeiter, Unternehmer, Arzt, Gesundheitsamt etc.)

5. Vermeidung von Übertragung von Corona Infektionen im laufenden Betrieb:

- Die Einhaltung der unter 1. getroffenen Regelungen wird empfohlen (**feste Teams!**).
- Falls aus arbeitstechnischen Gründen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen vor Corona-Infektionen zu treffen. Der Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien zum Schutz der Beschäftigten (z. B. an Sortierbändern, Theken, Verpackungsstraßen, etc.) kann als ein möglicher "Baustein" zur Unterbrechung der Infektionskette angesehen werden. Durch diesen „Schutzschirm“ wird die unmittelbare Belastung des Beschäftigten durch die Atemluft der anderen Personen (z. B. beim Husten) gehemmt. Die Baugröße muss den Atembereich abdecken, so dass von den typischen Körpermaßen erwachsener Personen ausgegangen werden kann¹.
- Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung ist strikt personenbezogen zu nutzen. Auf eine regelmäßige Reinigung ist zu achten. Die getrennte Aufbewahrung von der Alltagsbekleidung muss ermöglicht werden.
- Arbeitsmittel sollten grundsätzlich personenbezogen verwendet werden. Müssen Arbeitsmittel gemeinsam genutzt werden, so sollte dies nur innerhalb eines Teams geschehen. Die Arbeitsmittel sind regelmäßig zu reinigen, jedoch immer vor Übergabe an ein anderes Team.

¹ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html

- Im Voraus feststehende unterschiedliche Pausenzeiten für die einzelnen Teams festlegen. Falls derselbe Pausenraum oder -bereich von verschiedenen Teams genutzt wird, sind zwischen den einzelnen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander vermieden werden. Ist dies nicht möglich, wird auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ($> 1,5$ m) hingewiesen.
- Pausenräume bzw. -bereiche müssen so groß sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen. Dies gilt auch für Behelfspausenräume (z. B. Bauwagen am Feldrand).
- Auch bei Pausen und Essenszeiten müssen die Hygieneregeln und Abstände eingehalten werden.

6. Strukturierung von Arbeitsabläufen

- Verantwortlichkeiten ggf. mit Vertreter (auch für die eigene Person) festlegen.
- Nutzen Sie Telefonkonferenzen für innerbetriebliche Absprachen, beispielsweise zwischen Betriebsleitung und Vorarbeitern.
- Erfordern Arbeitsbesprechungen die persönliche Anwesenheit, sind diese auf die Anzahl der unbedingt erforderlichen Teilnehmenden zu beschränken.
- Bei Arbeitsbesprechungen Mindestabstand einhalten; wenn möglich im Freien, nicht in geschlossenen Räumen.

7. Wenn jemand erkrankt ist

- Das ganze Team sofort isolieren, Meldung an Gesundheitsamt, Trennung bei Unterbringung.
- Vorher folgende Fragen beantworten lassen: Name? Telefonnummer? Meldung beim Arzt? Gesundheitsamt? Sorgen Sie dafür, dass diese Informationen vorhanden und den verantwortlichen Personen jederzeit zugänglich sind.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Verband oder direkt bei Ihrer Gesundheitsbehörde, damit Sie für den Notfall vorbereitet sind.

8. Weitere sinnvolle Schutzmaßnahmen

- Handschuhe beim Umgang mit dem Produkt
- Begrenzung der Anzahl anderer Personen im Raum, um die potentielle Belastung mit Infektionserregern in der Raumluft niedrig zu halten.
- Strikte Trennung zwischen Besuchern in z. B. Hofläden und sonstigen, nicht im Verkauf tätigen Personen.
- Ausreichende Lüftung, um die Anzahl der Infektionserreger in der Luft gering zu halten.
- An Wartebereichen (z. B. Abfahrtsstellen für den Transport, Ausgabe von Verpflegung, Verkaufstheken, Hofläden, etc.) Markierungen für einen

ausreichenden Abstand zu anderen Personen untereinander und zum Abstand zu den Beschäftigten (z. B. Bodenmarkierung, Flatterbänder) anbringen.

- Den Beschäftigten stets die Möglichkeit zur regelmäßigen Händehygiene geben (z. B. stündlich). Dazu ggf. neben transportablen Toiletten am Feldrand („Dixi WC“) auch fließendes Wasser, Seife und Einmalhandtüchern bereitstellen. Ist dies nicht möglich, ist ausreichend Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) kann sinnvoll sein, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch die größtmögliche Zurückhaltung von Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern (Schutz der Mitmenschen). Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass eine Mund-Nase-Bedeckung korrekt sitzt (d. h. enganliegend getragen wird), bei Durchfeuchtung gewechselt wird und dass während des Tragens keine (auch keine unbewussten) Manipulationen daran vorgenommen werden. MNB muss nach dem Gebrauch entsorgt oder heiß ($> 60^{\circ}\text{C}$) gewaschen werden (soweit vom Produkt her möglich).
- In manchen Situationen ist das Tragen einer MNB bereits vorgeschrieben. Beispiele sind das Betreten von Verkaufsläden und Geschäften, sowie die Nutzung des ÖPNV. Regelungen von Bund/Ländern/Kommunen sind zu beachten.

Auf keinen Fall sollte das Tragen einer MNB oder einer anderen Form der Barriere dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder die Händehygiene nicht mehr umgesetzt wird.²

9. Sonstige Prävention

- Sinnvolle Bevorratung notwendiger Betriebsmittel, wie Dünger, Pflanzenschutz, Verpackungen für den Fall von Lieferengpässen im Betrieb.
- Festlegung/Übertragung von Verantwortlichkeiten bzw. Vertretung im Krankheitsfall des Unternehmers oder Erkrankung anderer Personen.

Die Festlegung von Auflagen und Regeln für den Pandemiefall ist Aufgabe der einzelnen Bundesländer. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, zusätzlich zu diesen Informationen, die Auflagen der einzelnen Bundesländer und Kommunen zu prüfen und zu beachten.

SVLFG, Stand: 15.06.2020

² https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

**Handlungshilfe für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
zum Schutz von Ernte- und Saisonarbeitskräften vor
SARS-CoV-2 (inkl. des Bereichs der Wohnunterkünfte)**

Stand: 11.04.2020

Inhalt

1. Zielsetzung der Handlungshilfe	2
2. Anforderungen an die grundsätzliche Organisation.....	3
3. Arbeitsschutz und Infektionsschutz.....	4
3.1. Organisatorische Maßnahmen:.....	4
3.2. Strukturierung von Arbeitsabläufen	5
3.3. Organisation und Gestaltung der Pausen	5
3.4. Sanitäreinrichtungen:	6
3.5. Weitere sinnvolle Schutzmaßnahmen	6
3.6. Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kundenkontakte (Verkauf).....	6
3.7. Maßnahmen bei Erkrankung eines Beschäftigten an COVID-19	7
4. Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort, Zugangsregeln	7
5. Anforderungen an Wohnunterkünfte	8
5.1. Raumnutzung und Belegungszahlen	9
5.2. Vermeidung unnötiger Kontakte zwischen Beschäftigten.....	9
5.3. Grundlegende Hygienemaßnahmen und Reinigung	10
5.4. Information und Unterweisung der Beschäftigten.....	11
5.5. Weitere präventive Maßnahmen	11
6. Informationen und Aufsichtsbehörden	12
7. Impressum.....	12

1. Zielsetzung der Handlungshilfe

Die hier vorliegende Handlungsempfehlung soll es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erleichtern, die in ihrem Betrieb beschäftigten Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte sowohl bei ihrer Tätigkeit als auch in ihren (vom Betrieb gestellten) Unterkünften besonders zu schützen. Die Handlungshilfe ergänzt die jeweiligen Regelungen durch die Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus. Die jeweils geltenden Anordnungen der Verordnungen sind ggf. vorrangig zu beachten. Gleichzeitig versteht sich die Handlungshilfe als Konkretisierung und Ergänzung des Abschnitts 3 des Konzeptpapiers Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von BMI/BMEL¹.

Während der Ernte leben und arbeiten viele Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlichster Herkunft eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Infektion mit SARS-CoV-2 und stellt neben den grundsätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen unter Corona-Einfluss (siehe Abschnitt 3) weitere besondere Herausforderungen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:

- a) Erntehelfer kommen bislang überwiegend aus dem Ausland. Aufgrund der aktuellen Reisebeschränkungen sowie der für Erntehelfer geplanten bzw. bestehenden Ausnahmen ergeben sich besondere Herausforderungen, gerade auch dadurch, dass ggf. Kurzarbeiter aus den Regionen in diesem Jahr hinzukommen könnten (siehe Abschnitt 2).
- b) Das hat zur Folge, dass auch der Transport vom und zum Feld vielfach in der Verantwortung der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen erfolgt (siehe Abschnitt 4).
- c) Die Beschäftigten sind für die Zeit ihrer Tätigkeit häufig auf dem Betriebsgelände auch untergebracht (siehe Abschnitt 5)
- d) Besondere Herausforderung bei Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zur Umsetzung von **Abstandsregeln** und **Handhygiene** durchgängig und konsequent zu gewährleisten.

Zur grundsätzlichen Einordnung von Arbeitsschutzmaßnahmen in der gegenwärtigen Situation mit der Bedrohung durch den Virus SARS-CoV-2 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine Handlungshilfe erarbeitet, die unter <http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie> zu finden ist. Demnach ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird (§4 Arbeitsschutzgesetz). Es gilt, möglichst umfassende Präventionsmaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) zu ergreifen. Dabei gilt auch hier: Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention.

¹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Presse/PM062-Corona-Saisonarbeitskraefte.pdf;jsessionid=F86217F9119F699169664892AC175B79.2_cid358?__blob=publicationFile

Die Verordnungen zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 sind zwingendes Recht und unbedingt einzuhalten. Auch wenn sie aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden sind, haben sie Einfluss auf die Umsetzung des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hingegen spiegeln den Stand der Wissenschaft wider. Sie entfalten wie bei der Umsetzung von technischen Regeln eine Vermutungswirkung. Soweit Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Empfehlungen des RKI umsetzen, können sie davon ausgehen, dass sie diesbezüglich die aktuellen Anforderungen zur Vermeidung weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 erfüllen. Wenn sie davon abweichen, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in ihrer Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar darlegen, wie sie das gleiche Schutzziel (hier: Vermeidung der Infektion eines Beschäftigten sowie Unterbrechung der Infektionsketten) durch andere Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen.

In der genannten allgemeinen Handlungshilfe des HMSI wird auch die wichtige Frage zum Einsatz von Risikogruppen (Ältere Menschen, Vorerkrankte) in einem Schutzkonzept eingehend erläutert. Weiterhin finden sich auf dieser Internetseite konkrete Handlungshilfen zum Umgang mit Corona auf Baustellen und dem möglichen Beschäftigungsverbot für Schwangere.

Die Informationen sind auf Grundlage der derzeit verfügbaren Erkenntnisse und Empfehlungen entstanden und sollen eine Orientierung für verantwortungsvolles Handeln von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geben und ein Mitwirken der Beschäftigten erleichtern. Auch vor dem Hintergrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Situation können sich neue Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der getroffenen Maßnahmen erfordern. Bitte beachten Sie daher auch immer die aktuellen Hinweise von behördlicher Seite in den bekannten Medien.

2. Anforderungen an die grundsätzliche Organisation

Zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs werden neben ausländischen Saisonarbeitskräften u. U. auch Mitarbeiter für Ernte und Aufbereitung eingestellt, die sich z. B. über Plattformen wie z. B. <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de//> gemeldet haben. Diese Erntekräfte werden i. d. Regel aus dem näheren Umfeld kommen und damit nicht auf dem Betriebsgelände untergebracht sein. Damit steigt die Möglichkeit, dass eine Corona-Infektion nicht nur innerhalb des Betriebs, sondern auch über soziale Kontakte im Umfeld verbreitet werden kann.

Stellen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vor diesem Hintergrund sicher, dass die Beschäftigten untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen, Kontakte auf ein Minimum beschränkt werden und Abstandsregeln eingehalten werden. Bilden Sie dazu gleich zu Beginn feste Teams aus bis zu höchstens 5 Personen, wobei

Beschäftigte aus der Umgebung in andere Teams einzuteilen sind als Beschäftigte, die auf dem Betriebsgelände untergebracht sind. Wenn ein Beschäftigter erkranken sollte, muss ggf. nur sein Team unter Quarantäne gestellt werden, nicht aber der gesamte Betrieb (Totalausfall!).

Dieses Grundprinzip gilt letztlich für alle Bereiche, insbesondere

- ab der Anreise vom Heimats- zum Arbeitsort (wenn irgendwie möglich)
- bei der Unterbringung in den Unterkünften
- bei allen Freizeitaktivitäten
- beim Transport zum und vom Feld / Arbeitsort
- an den Arbeitsplätzen.

Bereits bei der Ankunft von Saisonarbeitskräften sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- a) Die oben genannte verbindliche Einteilung fester Teams sowie deren ebenso verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung.
- b) Abstandsregeln für Beschäftigte im Betrieb festlegen (festgelegter Mindestabstand bei Beschäftigten im Betrieb 1,5 m)
- c) Standort/Lage des Ersatzcontainers/der Ersatzunterkunft für erkrankte Beschäftigte kommunizieren.
- d) Maßnahmen für erhöhte Handhygiene, z. B. für den Einsatz auf Feldern, treffen.
- e) Unterweisung zu Hygienemaßnahmen und Einhaltung besonderer Hygieneregeln, die ggf. regelmäßig zu wiederholen sind:

Unterlagen zu den Hygieneregeln können heruntergeladen werden unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Auch fremdsprachliche Informationsblätter stehen von BZgA und HMSI zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/informationen-in-anderen-sprachen.html>

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/fremdsprachliche-informationen>

3. Arbeitsschutz und Infektionsschutz

3.1. Organisatorische Maßnahmen:

- a) Es gilt der Grundsatz „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“.
- b) Die Personenzahl ist in den einzelnen Tätigkeitsbereichen so gering wie möglich zu halten.
- c) Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit wie irgendwie möglich Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden. In jedem Fall

müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden.

Dies kann beispielsweise erfolgen durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen, unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende.

- d) Falls aus arbeitstechnischen Gründen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind andere geeignete technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit SARS-CoV-2 zu treffen.

Der Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien zum Schutz der Beschäftigten (z. B. an Sortierbändern, Theken, Verpackungsstraßen) kann als ein möglicher "Baustein" zur Unterbrechung der Infektionskette angesehen werden. Durch diesen „Schutzschirm“ wird die unmittelbare Belastung des Beschäftigten durch die Atemluft der anderen Personen (z. B. beim Husten) gehemmt. Die Baugröße sollte den Atembereich abdecken, so dass von den typischen Körpermaßen erwachsener Personen ausgegangen werden kann².

3.2. Strukturierung von Arbeitsabläufen

- a) Die Verantwortlichkeiten ggf. mit Vertretungsregelung (auch für die eigene Person) sind festzulegen.
- b) Nutzen Sie Telefonkonferenzen für innerbetriebliche Absprachen, beispielsweise zwischen Betriebsleitung und Vorarbeitern.
- c) Erfordern Arbeitsbesprechungen die persönliche Anwesenheit, sind diese auf die Anzahl der unbedingt erforderlichen Teilnehmenden zu beschränken.
- d) Bei Arbeitsbesprechungen ist der Mindestabstand einzuhalten. Bei geeigneter Witterung sind Besprechungen im Freien zu machen, nicht in geschlossenen Räumen.

3.3. Organisation und Gestaltung der Pausen

- a) Im Voraus sind unterschiedliche Pausenzeiten für die einzelnen Teams festzulegen. Falls derselbe Pausenraum oder -bereich von verschiedenen Teams genutzt wird, sind zwischen den einzelnen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden.
- b) Pausenräume bzw. -bereiche müssen so groß sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
- c) Tagesunterkünfte und Pausenräume sind nach jeder Nutzung und am Ende des Tages zu reinigen (bei Bedarf zu desinfizieren) und regelmäßig für mindestens 10 Minuten zu lüften.

² https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html

- d) Bei der Ausstattung der Tagesunterkünfte und Pausenräume sind nur leicht zu reinigende Oberflächen zu verwenden.
- e) Auch bei Pausen und Essenszeiten sind Hygieneregeln und Abstände einzuhalten.

3.4. Sanitäreinrichtungen:

- a) Sanitäreinrichtungen sind konsequent nach den Arbeitsstättenregeln ASR A4.1 bereitzustellen. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Flüssigseife und hygienischen Handtrocknungsmitteln verfügen.
- b) Für jedes Team sind Toiletten bereitzustellen, die nur von diesem Team genutzt werden.
- c) Weitere Waschgelegenheiten sind direkt in der Nähe des Arbeitsbereichs zur Verfügung zu stellen.
- d) Sanitäreinrichtungen sind täglich und bei Bedarf gründlich reinigen (desinfizieren) zu lassen.
- e) Toiletten und Handwaschgelegenheiten sind insbesondere auch für die Arbeit auf Feldern bereitzustellen.
- f) Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheiten entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand arbeitshygienischer Erfordernisse.

3.5. Weitere sinnvolle Schutzmaßnahmen

- a) Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind regelmäßig zu reinigen und dabei ist auf Hygiene zu achten.

3.6. Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kundenkontakte (Verkauf)

- a) Tragen von Handschuhen beim Umgang mit dem Produkt.
- b) Begrenzung der Anzahl anderer Personen im Raum, um die potentielle Belastung mit Infektionserregern in der Raumluft niedrigzuhalten.
- c) Ausreichende Lüftung, um die Anzahl der Infektionserreger in der Luft gering zu halten.
- d) In Wartebereichen (z. B. Verkaufstheken, Hofläden) sind Markierungen für einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen untereinander und zum Abstand zu den Beschäftigten (z. B. Bodenmarkierung, Flatterbänder) anzubringen.
- e) Den Beschäftigten stets die Möglichkeit zur regelmäßigen Händehygiene geben (z. B. stündlich).

- f) Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer alternativen, ggf. textilen Barriere im Sinne eines MNS je nach Verfügbarkeit und Praktikabilität prüfen.

Dies kann sinnvoll sein, um das Risiko einer Infektion anderer Personen durch die größtmögliche Zurückhaltung von Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern (Schutz der Mitmenschen). Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass ein Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt (d.h. enganliegend getragen wird), bei Durchfeuchtung gewechselt wird und dass während des Tragens keine (auch keine unbewussten) Manipulationen daran vorgenommen werden.

- g) Auf keinen Fall sollte das Tragen eines MNS oder einer anderen Form der Barriere dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder die Händehygiene nicht mehr umgesetzt wird.^{3 4}

3.7. Maßnahmen bei Erkrankung eines Beschäftigten an COVID-19

- a) Wenn ein Erkrankungsfall (laborbestätigter COVID-19-Fall) oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall (entsprechend der Falldefinition Coronavirus Disease 2019 des RKI) auftritt, ist das gesamte Team unverzüglich unter Quarantäne zu stellen, Trennung bei Unterbringung, Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt (die Arbeitgeber/der Arbeitgeber kann dies vorsorglich tun).

- b) Vorher folgende Fragen beantworten:

- Namen?
- Telefonnummer?
- Meldung beim Arzt?
- Gesundheitsamt?

Sorgen Sie dafür, dass diese Informationen vorhanden sind und den verantwortlichen Personen jederzeit zugänglich sind.

- c) Informieren Sie sich bei Ihrem Verband oder direkt bei Ihrer Gesundheitsbehörde, damit Sie für den Notfall vorbereitet sind.

4. Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort, Zugangsregeln

- a) Fahrgemeinschaften sind nur innerhalb der festen Teams möglich. Dennoch ist dabei die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem Fahrzeug zum Arbeitsbereich an- und abreisen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieses ist beispielsweise möglich durch Erhöhung der Transportmittelzahl oder Anzahl der durchgeführten Transporte.

³ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

⁴ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/pdf/Einzelhandel.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- b) Ein gemeinsamer Transport mehrerer Teams in einem Transportmittel ist nur möglich, wenn zwischen den Teams der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird und es sich um ein offenes Transportmittel handelt.
- c) Werden mit demselben Transportmittel nacheinander mehrere Teams transportiert, sind die Transportmittel zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
- d) Erfassen weiterer Beteiligter, die den Arbeitsbereich betreten und verlassen (Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen). Ein Austausch von Kontaktdaten ist sicherzustellen, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.

5. Anforderungen an Wohnunterkünfte

Grundsätzlich ist aufgrund der Bedrohung durch SARS-CoV-2 davon auszugehen, dass an Wohnunterkünfte deutlich höhere Anforderungen zu stellen sind, als sie in der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.4 zusammengestellt sind.

Die Erfahrungen der Arbeitsschutzbehörden zeigen, dass Unterkünfte für Beschäftigte in nennenswertem Umfang für Erntehelfer, Saisonarbeitskräfte und im Bau- und Montagebereich benötigt werden.

Das Arbeitsstättenrecht mit den in den Technischen Regeln Arbeitsstätten ASR 3.6 „Lüftung“, ASR A 4.1 „Sanitärräume“ und ASR A 4.4 „Unterkünfte“ getroffenen Regelungen reichen allein nicht aus, um in Bezug auf den Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 den Stand der Arbeitsmedizin und der Hygiene zu beschreiben. Hier sind zusätzlich die Anforderungen der aktuellen Bekanntmachungen des RKI zu gewährleisten. Analog zu den Regelungen der 4. VO-Corona der hessischen Landesregierung muss zudem die weitreichende Forderung nach der generellen Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Zusammengefasst bestehen unter den derzeitigen Erkenntnissen und Vorgaben des RKI mindestens die folgenden Anforderungen.

Es wird unbedingt empfohlen, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Wohnunterkünften mit den deutlich erhöhten Anforderungen durch die Bedrohung durch das SARS-CoV-2-Virus die zuständigen Aufsichtsbehörden zu kontaktieren. Dies sollte vor der Unterbringung von Beschäftigten erfolgen und es sollte auch eine gemeinsame Besichtigung vor Ort in Erwägung gezogen werden.

5.1. Raumnutzung und Belegungszahlen

Mit den nach ASR A4.4 bis zu 8 zulässigen Bewohnern pro Schlafbereich in Gebäuden und bis zu 4 zulässigen Bewohnern in Raumzellen (zumeist Container) werden unter aktuellen Bedingungen durch SARS-CoV-2 Schutzabstände von 1,5 bis 2,0 m nicht zu gewährleisten sein. Infolgedessen erscheint eine drastische Reduktion der „normalen“ Belegungszahlen in Unterkünften geboten, um einen wirksamen Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 zu gewährleisten.

- a) Es darf nur jeweils ein Bett der nach ASR 4.4 zulässigen Etagenbetten (Doppelstockbetten) genutzt werden.
- b) Je nach Raumabmessungen und Möblierungsmöglichkeiten können nur solche Betten genutzt werden, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 m gewährleisten (aufgrund des mehrstündigen Aufenthalts sowie unwillkürlichen Verhaltens im Schlaf wird der obere Wert für erforderlich gehalten).
- c) Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Anforderungen in der Praxis grundsätzlich nur dann gewährleistet werden kann, wenn jeder Beschäftigte/Bewohner seinen eigenen abgeschlossenen Raum bewohnen kann.
- d) Keinesfalls dürfen in einem Mehrbettzimmer Menschen aus verschiedenen Teams, sondern höchstens eines Teams untergebracht werden. Ausnahmen können für Familien erwogen werden.

5.2. Vermeidung unnötiger Kontakte zwischen Beschäftigten

- a) Alle Räume/Bereiche sollten so groß sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist. Um in Aufenthaltsbereichen (ASR A4.4 Nr. 5 Abs. 6) die erforderlichen Sicherheitsabstände zu realisieren, ist über die Mindestanforderungen der ASR A4.4 (Bewegungsbereich 1 m² pro Bewohner) erheblich hinauszugehen.
- b) Es wird dringend empfohlen, jeweils einem Team alle erforderlichen Sanitär- und Sozialeinrichtungen zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Waschräume, Küche, Waschmaschine, Wohnraum.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die hohen Anforderungen an Infektionsschutz bei einer „schichtweisen“ Nutzung gemeinschaftlicher Räume nur mit großer Aufmerksamkeit, und einem erheblichen Zusatzaufwand einzuhalten sind. Auch die praktische Umsetzung kann vor der großen Herausforderung stehen, wenn ursprünglich für größere Personenzahlen ausgelegte Einrichtungen mit der Belastung durch SARS-CoV-2 nur noch von max. 5 Personen genutzt und entsprechend gereinigt werden müssen. Daraus dürfen in der Praxis keine unzumutbaren Wartezeiten entstehen. Dabei ist ebenfalls zu beachten, wie auch in Abhängigkeit von der Witterung zumutbare Aufenthaltsbereiche für die (wenige) Freizeit der Beschäftigten organisiert werden können.

- c) Müssen dennoch Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams genutzt werden, z. B. Sanitärräume, Küchen und Aufenthaltsbereiche, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Dies erfordert organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Teams zu im Voraus festgelegten, unterschiedlichen Zeiten die jeweiligen Bereiche nutzen. Dabei ist aber die dadurch entstehende Wartezeit zu beachten und zu begrenzen, siehe dazu oben 5.2.b)
- d) Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Auch dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams untereinander vermieden werden.
- e) Für jedes Team sind Toiletten bereitzustellen, die nur von diesem Team genutzt werden.

5.3. Grundlegende Hygienemaßnahmen und Reinigung

- a) Alle Räume sind regelmäßig, mindestens morgens und abends, gründlich für 10 Minuten⁵ zu lüften. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form und Sprache entsprechend zu unterweisen.
- b) Die Unterkünfte sind täglich und nach Bedarf zu reinigen. Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan anzubringen. Auf diesem hat das verantwortliche Reinigungspersonal jede durchgeführte Reinigung mit Unterschrift zu bestätigen.
- c) Sanitärräume und ihre Einrichtungen müssen von unterwiesenem Personal nach Bedarf, mindestens täglich gereinigt werden. Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ist ein Reinigungsplan im Sanitärraum anzubringen. Auf diesem hat das verantwortliche Reinigungspersonal jede durchgeführte Reinigung mit Unterschrift zu bestätigen. Sofern erforderlich sind sie zu desinfizieren.
- d) Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen stets Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
- e) Das in gemeinsamen Küchen zur Verfügung gestellte Geschirr soll bei über 60° gereinigt werden. Dies bedingt in der Regel Geschirrspülmaschinen.
- f) Gemeinsam genutzte Bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen für mindestens 10 Minuten zu lüften und zu reinigen.
- g) Um Engpässe beim Waschen der Wäsche zu vermeiden, ist eine ausreichende Anzahl von Waschmaschinen und Trockeneinrichtungen vorzusehen oder ein entsprechend leistungsfähiger Wäschedienst zu organisieren.

5.4. Information und Unterweisung der Beschäftigten

- a) Es ist sicherzustellen, dass alle Bewohner der Unterkunft die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen. Ggf. ist dies durch eine gezielte Unterweisung zu gewährleisten. „Hausordnungen“ sind entsprechend zu ergänzen.
- b) Hygieneregeln sind in entsprechenden Landessprachen auszuhängen (Internetlinks siehe Abschnitt 2). Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einer für sie verständlichen Form und Sprache über diese Regeln zu unterweisen; Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisungen sowie die Namen der unterwiesenen Beschäftigten sind zu dokumentieren. Nutzen Sie die Musterbetriebsanweisungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) <https://www.svlfg.de/corona-info> oder <https://gartenbauverband.de/aktuelles>.

5.5. Weitere präventive Maßnahmen

- a) Erfassung der Bewohner, die in der Unterkunft wohnen, und Sicherstellen von deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
- b) Für erkrankte Beschäftigte oder Beschäftigte, die in Quarantäne müssen, ist ein Ersatzcontainer/eine Ersatzunterkunft bereitzuhalten. Dieser/diese muss mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können und über gesonderte Sanitäre Bereiche verfügen. In diesem Raum ist Trinkwasser oder ein alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.
- c) Für Einkäufe von Beschäftigten in umliegenden Geschäften sind ebenfalls die unter 1. getroffenen Regelungen einzuhalten.
- d) Sinnvolle Bevorratung notwendiger Betriebsmittel, wie Dünger, Pflanzenschutz, Verpackungen für den Fall von Lieferengpässen im Betrieb.
- e) Festlegung/Übertragung von Verantwortlichkeiten bzw. Vertretung im Krankheitsfall des Unternehmers oder Erkrankung anderer Personen.

6. Informationen und Aufsichtsbehörden

Weitere Maßnahmen und Hinweise können Sie auf folgender Seite der Arbeitswelt Hessen entnehmen:

www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie

Anschrift	Aufsichtsbezirke
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt Tel.: 06151-12 4001 <u>arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de</u>	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt am Main Tel.: 069-2714-0 <u>arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de</u>	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Simone-Veil-Str. 5, 65197 Wiesbaden Tel.: 0611-3309-2545 <u>arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de</u>	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Liebigstraße 14 – 16, 35390 Gießen Tel.: 0641-303-3237 <u>arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de</u>	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar Tel.: 0641-303-8600 <u>poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de</u>	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel Tel.: 0561-106-2788 <u>arbeitsschutz@rpks.hessen.de</u>	Stadt Kassel, Kreise Kassel, Fulda, Waldeck- Frankenberg Hersfeld-Rotenburg, Werra- Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

7. Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und In-
tegration

Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden

www.soziales.hessen.de

www.arbeitswelt.hessen.de

Redaktion und Erstellung:

Dr. Sebastian Schul

Christiane Riehl⁶

Gesamtverantwortlich: Alice Engel

Druck: Hausdruckerei

Stand: April 2020

⁶ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein